

Irreguläre Sanitäterin

Die Bundesrepublik Deutschland gestaltet ihre Außenpolitik offensichtlich unter ständiger Missachtung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen. Während im Juni letzten Jahres das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig "gravierende völkerrechtliche Bedenken" gegen die deutsche Unterstützung des angloamerikanischen Angriffskrieges gegen den Irak erhoben hatte (FoR 4/2005), wurde im November bekannt, dass das Sanitätspersonal der deutschen Streitkräfte in Afghanistan regelmäßig zum bewaffneten Einsatz abkommandiert wird und die Bundeswehr somit systematisch gegen grundlegende Normen des humanitären Kriegsvölkerrechts verstößt.



Den Sanitätseinheiten wurde die umfassende militärische Absicherung der Garnisonen der in Afghanistan stationierten multinationalen Truppen übertragen. Hierfür wurden sie sogar am Maschinengewehr eingesetzt, nachdem ihnen zuvor das Ablegen der Rotkreuzarmbinder befohlen worden war. Diese Praxis verstößt gegen eindeutige Regelungen der vier Genfer Abkommen von 1949 sowie den beiden Zusatzprotokollen von 1977, wonach das Sanitätspersonal unter striktem Schutz gestellt wird. Voraussetzung ist allerdings, dass SanitäterInnen "ausschließlich zum Aufsuchen, zur Bergung, Beförderung oder Behandlung von Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten sowie ausschließlich zur Verwaltung von Sanitätseinheiten und -einrichtungen" verwendet werden. Leisten SanitätssoldatInnen andere militärische Dienste, verlieren sie den ihnen garantierten Schutzstatus als NichtkombattantInnen. Deshalb dürfen ihnen im keinen Fall die Erkennungszeichen abgenommen werden.

Als eine Sanitätssoldatin ihren Kommandierenden gegenüber einwandte, dass ihre Verwendung zu den Sicherungsaufgaben nicht mit den Regeln des humanitären Völkerrechts in Übereinstimmung zu bringen sei, wurde sie umgehend vom Dienst suspendiert, nach Deutschland zurückgeschickt und mit einer Disziplinarbuße belegt. Die Beschwerde der Soldatin gegen diese Maßregelung wurde vom zuständigen Truppendienstgericht abgewiesen. Es warf der Soldatin vor, den Dienstbetrieb gestört zu haben, und bescheinigte der Sanitäterin, dass ihr Handeln "ein bedenkliches Licht auf ihren Charakter" werfe.

Das Verteidigungsministerium bestätigte diese obskure Rechtsauffassung. Deutschlands Truppen seien in Afghanistan nicht in einem internationalen bewaffneten Konflikt tätig, demnach würde sich hier auch nicht der Anwendungsbereich des Kriegsvölkerrechts eröffnen. Die Leugnung des Kriegszustandes hat allerdings nicht nur zur Folge, dass man das Sanitätspersonal zu Waffengängen freisetzen kann, sondern auch, dass man sich in den als "Auseinandersetzungen mit irregulären Kräften" bezeichneten Gefechten ebenfalls nicht an das internationale Kriegsrecht gebunden fühlen muss.

Stephen Rehmke, Hamburg

Niedersächsisches Mediengesetz verfassungswidrig

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat in einem Normenkontrollverfahren am 6. September 2005 festgestellt, dass das Niedersächsische Mediengesetz nicht mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes i.V.m. Art. 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vereinbar und damit nichtig ist (Aktenzeichen StGH 4/04).

Das Verfahren wurde von der SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag angestrengt. Es richtete sich gegen die Neufassung, die das Gesetz im Dezember 2003 von der frisch gewählten CDU/FDP-Landtagsmehrheit erhielt. Die Änderung schränkte die Möglichkeit politischer Parteien, sich an privaten Rundfunksendern zu beteiligen, erheblich ein. Gegenstand des Verfahrens war ein Passus über mittelbare Beteiligungen, also die Beteiligung einer politischen Partei an einer Körperschaft, die unmittelbar an einem Sender beteiligt ist. Ein solcher Sender wäre nur zugelassen worden, wenn die mittelbare Beteiligung der politischen Partei weniger als 10% der Kapital- oder Stimmrechtsanteile der Körperschaft betragen hätte.



Betroffen war von dieser Einschränkung nur die oppositionelle SPD. Diese ist über ihre Holding dd_vg zu 20,4% an der Verlagsgesellschaft Madsack in Hannover beteiligt. Madsack wiederum hält Beteiligungen an den privaten Radiosendern ffn, Hitradio Antenne und Rock Radio 21. Die Beteiligung der dd_vg hätte also um 10,4% auf 10% zurückgefahren werden müssen, um den Betrieb der drei Sender nicht zu gefährden.

Die Landesregierung trug vor, die Neufassung diene der Sicherung eines unabhängigen und ausgewogenen Rundfunks. Da die Rundfunkfreiheit anders als die Pressefreiheit keinen privatautonomen Tätigkeitsbereich schütze, sondern die "Freiheit des Rundfunks, also eines bestimmten Ordnungszustands im Interesse der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung", sei die Einschränkung zulässig. Denn dieser Ordnungszustand sei durch die Konzentration von Meinungsmacht bei politischen Parteien gefährdet.

Dieser Argumentation schloss sich der Staatsgerichtshof nicht an. Es sei zwar Aufgabe des Landesgesetzgebers, die Rundfunkordnung im Sinne des Schutzes einer ausgewogenen Berichterstattung zu gestalten; Die Gefahr des Einflusses politischer Parteien auf die Unabhängigkeit des Rundfunks rechtfertige aber nicht deren generellen Ausschluss von der Rundfunkfreiheit, welche auch auf politische Parteien als Grundrechtsträger anwendbar sei. Einem solchen faktischen Ausschluss aber sei die 10%-Schwelle bei mittelbaren Beteiligungen in der neuen Fassung des Mediengesetzes gleichgekommen. Sechs der neun Richter des Spruchkörpers wurden zwischen Juni 1990 und März 2003 ernannt, also zu einer Zeit, in der die SPD im zuständigen Wahlausschuss über die Mehrheit der Stimmen verfügte.

Philip Rusche, Greifswald